

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der FRANKE Elektrotechnik

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, im Geschäftsverkehr der FRANKE Elektrotechnik (nachfolgend: Verkäufer) mit Unternehmern (nachfolgend: Käufer) bezüglich aller Lieferungen, Leistungen, Verträge und sonstiger Geschäftsvorgänge.

Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers keine ausdrückliche Regelung enthalten, gilt die gesetzliche Regelung.

Anderen Bedingungen, insbesondere den Einkaufsbedingungen des Käufers, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Bedingungen des Käufers entfalten auch dann keine Gültigkeit, wenn in diesen die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers ausdrücklich ausgeschlossen wird und der Verkäufer diesem Ausschluss nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos die geschuldete Leistung erbringt oder einen Vertrag schließt.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Käufer, auch dann, wenn der Verkäufer nicht mehr ausdrücklich auf sie hinweist.

Sämtliche Vereinbarungen und Abreden sind schriftlich niederzulegen. Soweit entgegen dieses Grundsatzes mündliche Vereinbarung und Abreden getroffen werden, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, dies gilt auch für eine Abrede bezüglich der Aufhebung der Schriftform selbst.

2. Vertragsschluss

2.1.

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend, der Käufer ist an die Bestellung gebunden. Der Vertrag kommt erst durch die Bestätigung der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer zustande.

2.2.

Alle Beschaffenheitsmerkmale hinsichtlich des Kaufgegenstandes ergeben sich ausschließlich aus den dem Käufer vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen. Der Verkäufer behält sich auch nach Vertragsschluss eine Änderung des Kaufgegenstandes hinsichtlich folgender Punkte vor:

durch Produktweiterentwicklung oder -verbesserung bedingte Änderungen,
unwesentliche oder geringfügige Änderungen in Farbe, Maß, Form, Gewicht oder Menge.

Dem Verkäufer sind weiterhin handelsüblicher Abweichungen gestattet.

3. Preise, Zahlung, Aufrechnung

3.1.

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Transport oder Versicherung sowie eventueller weiterer Nebenkosten. Sollten zur Abwicklung des Vertrages weitere Kosten entstehen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

3.2.

Die Zahlung ist, soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Leistet der Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung, räumt ihm der Verkäufer ein Skonto von 2 % ein.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Soweit eine Teilzahlung vereinbart wurde, gelten die Zahlungstermine als Fixtermine. Gerät der Käufer mit einer Rate in Verzug, wird die gesamte Forderung einschließlich vereinbarter Zinsen fällig, unabhängig von der Fälligkeit etwaiger Wechsel. Letzteres gilt auch, wenn der Käufer die Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Tag des Eingangs der Zahlung, bei Scheck und Wechsel – sofern schriftlich vereinbart – auf den Tag der Gutschrift an. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort zur Zahlung fällig. Für die Laufzeit eines Wechsels, ist die Forderung zu den üblichen Bankkreditzinsen verzinslich.

3.3.

Eine Aufrechnung gegenüber dem Verkäufer durch den Käufer mit einer Gegenforderung kann nur erfolgen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung des Käufers unbestritten, vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus dem konkreten Kaufvertrag beruht.

4. Lieferzeiten

4.1.

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Fixtermine bezeichnet werden.

Der Käufer kann den Verkäufer nach Ablauf von zwei Wochen nach dem angegebenen Liefertermin unter Setzung einer angemessenen Frist zur Lieferung auffordern. Erst mit Ablauf der gesetzten Frist gerät der Verkäufer in Verzug, soweit er die Lieferverzögerung zu vertreten hat.

4.2.

Im Übrigen ist die Einhaltung von Lieferterminen von der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Käufers abhängig.

So hat der Käufer eigenverantwortlich zu überprüfen, ob die Anwendung und technischer Parameter wie:

Art des Produktes, Nennspannung, Leistung, Frequenz, Schutzgrad, Umgebungstemperatur, Kühlung, geeigneter Aufstellungsort, Schutzmaßnahmen zum Personen- und Sachwerteschutz (elektrische Spannung, Brandschutz), Art und Eignung des Anschlusses und der Zuleitungen sowie eventuell erforderliche Messtechnik.

4.3.

Hinsichtlich der Einhaltung der Lieferzeiten ist der Verkäufer für Akte höherer Gewalt, insbesondere Streiks, Aussperrung, Rohstoffverknappung, Betriebsstörungen im Betrieb des Verkäufers oder seines Zulieferers nicht verantwortlich, soweit ihn keine Pflichtverletzung hinsichtlich der Übernahme der Verpflichtung zur Lieferung oder der Vorsorge gegen den Schadenseintritt zur Last gelegt werden kann.

Soweit die Leistungshindernisse nicht innerhalb von 4 Monaten zu beheben oder endgültig sind, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.4.

Der Verkäufer haftet hinsichtlich von Lieferverzögerungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges eigenes Handeln und ebensolches Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für Dritte, z.B. Zulieferer, ist ausgeschlossen.

Soweit der Verkäufer den Nachweis erbringen kann, dass eine Lieferverzögerung von ihm nicht zu vertreten ist, ist ein Rücktrittsrecht des Käufers ausgeschlossen, wenn dieser nicht nachweist, dass entweder ein Fixgeschäft vorliegt oder dass ihm die Einhaltung des Vertrages aus anderen Gründen unzumutbar ist.

5. Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang und Mitwirkungspflichten

5.1.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.

5.2.

Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Der Käufer ist selbst für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Entsorgung verantwortlich.

Soweit der Kaufgegenstand auf Europalletten geliefert wird, werden diese zunächst berechnet. Gibt der Verkäufer diese Paletten zurück, gewährt ihm der Käufer eine Gutschrift.

5.3.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand an den Spediteur oder Frachtführer übergeben wird, spätestens aber, sobald der Kaufgegenstand das Betriebsgelände des Verkäufers verlässt. Der Käufer trägt die Transportgefahr, dies gilt auch dann, wenn der Transport mit einem Fahrzeug des Verkäufers erfolgt.

Soweit die Lieferung auf Wunsch oder durch ein Verschulden des Käufers verzögert wird, erfolgt die Lagerung des Kaufgegenstandes auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall gilt die Anzeige der Versandbereitschaft als Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

5.4.

Soweit der Verkäufer sich zusätzlich zur Aufstellung oder zur Montage des Kaufgegenstandes verpflichtet hat, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) der Käufer hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

1. Hilfsmannschaften wie Handlanger und wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesem benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl.
2. aller Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Malerarbeiten und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
3. die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw.; ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen.
4. Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung.
5. bei der Montage stelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparate, Materialien, Werkzeuge usw. sind genügend große, geeignete trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessener Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene Sanitäreinrichtungen notwendig. Im Übrigen hat der Käufer zum Schutz des Besitzes des Verkäufers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
6. Schutzkleidung und Schutzvorrichtung, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Auftragnehmer nicht branchenüblich sind.

b) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitung oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

c) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach der Ankunft der Aufsteller oder des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege, der Aufstellungs- oder Montageplatz in Flurhöhe geebnet oder geräumt, das Grundmauerwerk abgebunden und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertig gestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.

d) Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, auf der Baustelle ohne Verschulden des Verkäufers, so hat der Käufer in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen der Aufsteller oder des Montagepersonals zu tragen.

e) Den Aufstellern oder dem Montagepersonal ist vom Käufer die Arbeitszeit nach bestem Wissen täglich zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, den Aufstellern oder dem Montagepersonal eine schriftliche Bestätigung über die Beendigung der Aufstellung und Montage unverzüglich auszuhändigen.

f) Der Verkäufer haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller oder seines Montagepersonals und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlasst sind.

Falls der Verkäufer die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten außerdem Bestimmungen

a) bis f) noch die folgenden:

1. der Käufer vergütet dem Verkäufer die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für die Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags-, und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung.
2. Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet:
 - Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks
 - die Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

5.5.

Der Käufer hat den Kaufgegenstand abzunehmen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1.

Der Verkäufer behält sich das Eigentum am Kaufgegenstand vor bis zum Eingang aller Zahlung aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Dies gilt auch für gleichzeitig oder später abgeschlossene Verträge. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit der Verkäufer Forderungen gegenüber dem Käufer in laufender Rechnung bucht (Kontokorrentvorbehalt). Gleiches gilt für den kausalen Saldo im Falle einer Insolvenz des Käufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch im Scheck/Wechsel- Verfahren vollständig aufrechterhalten.

6.2.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Rücknahme liegt die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.

Der Käufer erklärt hiermit sein Einverständnis, dass die vom Verkäufer mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. Gebäude, auf oder in dem sich die Gegenstände befinden, betreten oder befahren können

6.3.

Im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache auf Kosten oder Veranlassung des Käufers bleibt der Verkäufer in jedem Zustand der Verarbeitung Eigentümer. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erwirbt der Verkäufer mit Eigentum entsprechend der §§ 947,948 BGB. In dem Fall, dass der Kaufgegenstand durch Einbau wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, Schiffs oder Flugzeugs eines Dritten wird, tritt der Käufer die ihm zustehenden, abtretbaren Forderungen gegen den Dritten oder gegen, den es angeht, in Höhe des Wertes des Kaufgegenstandes mit allen Nebenrechten, einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

6.4.

Der Käufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bereits jetzt seine Forderungen aus diesem Weiterverkauf an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

Der Verkäufer wird die Forderung solange nicht einziehen, wie der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, namentlich seine Zahlungspflichten erfüllt, keine Zahlungseinstellung erfolgt und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird. Der Käufer bleibt für diesen Fall zur Einziehung der Forderung gegenüber seinem Vertragspartner berechtigt.

Im Falle, dass der Verkäufer aufgrund der Nichterfüllung der Zahlungspflichten durch den Käufer, der Zahlungseinstellung oder der Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Käufers zur Einziehung der Forderung berechtigt ist, hat ihm der Käufer auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die entsprechenden Schuldner bekanntzugeben und alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer teilt den Dritten auf Verlangen des Verkäufers die Abtretung der Forderung mit. Auch der Verkäufer ist zur Offenlegung der Abtretung berechtigt.

Die Befugnis zur Weiterveräußerung, zum Einbau oder zur Verwendung erlischt mit Zahlungseinstellung durch den Käufer oder der Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Käufers.

Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

Die Rechte des Insolvenzverwalters sowie die insolvenzrechtlichen Regelung bleiben hiervon unberührt.

6.5.

Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes ist der Verkäufer nicht berechtigt.

6.6.

Sollte der Kaufgegenstand von Dritten gepfändet werden, informiert der Käufer den Verkäufer über diese Tatsache unverzüglich schriftlich. Gleiches gilt bei Beschädigung oder sonstigen Eingriffen Dritter sowie bei Besitz- und Wohnungswechsel.

6.7.

Befindet sich der Kaufgegenstand im Bereich ausländischen Rechts, das einen Eigentumsvorbehalt der oben genannten Art nicht anerkennt, so gilt die Sicherung des Verkäufers, die nach dem ausländischen Recht einem Eigentumsvorbehalt am

nächsten kommt, als vereinbart. Soweit zur Entstehung dieser Sicherung eine Mitwirkung des Käufers notwendig ist, ist dieser zur Mitwirkung verpflichtet.

6.8.

Der Käufer verwahrt im Zeitraum des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand unentgeltlich für den Verkäufer. Er hat den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten instand zu halten sowie auf seine Kosten gegen Zerstörung, Beschädigung, Diebstahl, Raub, Einbruch zu Gunsten des Verkäufers ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen den Versicherer an den Verkäufer ab, der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Die Geltendmachung von Erfüllungs- und Schadensersatzansprüchen des Verkäufers bleibt vorbehalten. Soweit dem Verkäufer dadurch Kosten entstehen, dass er seine Rechte aus dem Eigentum gegenüber Dritten geltend machen muss (z.B. durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage), hat der Käufer die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

6.9.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm aufgrund des Eigentumsvorbehalts zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Verkäufers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Der Verkäufer kann die freizugebende Sicherheit auswählen.

7. Sachmangelhaftung und Verjährung der Gewährleistungsansprüche

7.1.

Die in den Unterlagen und Beschreibungen des Verkäufers aufgeführten Aussagen über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes sind abschließend. Sie stellen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, keine Garantien oder Zusicherungen dar, die zu einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht führen können. Garantien und Zusicherungen sind im Zweifel nur bei gesonderter schriftlicher Erklärung seitens des Verkäufers gegeben.

7.2.

Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit stellen keinen Sachmangel dar. Gebrauchte Gegenstände werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft.

7.3.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich zu untersuchen. Offen liegende und bei einer ordnungsgemäßen und zumutbaren Untersuchung des Kaufgegenstandes erkennbare Mängel sind innerhalb einer Woche zu rügen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung zu rügen. Erfolgt die Rüge nicht oder verspätet, gilt der Kaufgegenstand hinsichtlich des Mangels als vom Käufer genehmigt. Ist der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gilt § 377 HGB unmittelbar.

7.4.

Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Lieferung einer neuen mangelfreien Sache oder zur Mangelbeseitigung berechtigt. Soweit die Mangelbeseitigung unmöglich oder dem Verkäufer unzumutbar ist, können sowohl der Verkäufer als auch der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert.

7.5.

Ein- und Ausbaurkosten gehören nicht zu der Mangelbeseitigung. Sie sind vom Käufer zu tragen.

8. weitere Schadensersatzansprüche

8.1.

Soweit nachstehend nichts anderes vereinbart, sind sonstige oder weitergehende Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand eingetreten sind. Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers ist ausgeschlossen. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel verursacht worden sind.

8.2.

Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 6.1. gelten nicht, soweit eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung des Käufers durch den Verkäufer oder seine leitenden Angestellten vorliegt, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, soweit ihm nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden wird.

Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers resultieren.

8.3.

Soweit die Haftungsausschlüsse für den Verkäufer Wirkung entfaltet, gelten sie auch für die persönliche Haftung seiner Arbeitnehmer, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

8.4.

Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt

9. Forderungsabtretungen

Soweit dem Käufer gegen den Verkäufer Forderungen zustehen, ist der Käufer nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers zu einer Abtretung dieser Forderung an Dritte berechtigt.

10. Schlussbestimmungen

10.1.

Soweit beide Parteien Kaufleute sind, der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht. Der Verkäufer kann auch den Sitz des Käufers als Gerichtsstand wählen.

Erfüllungsort ist Halle.

10.2.

Für die vertraglichen Beziehungen und alle sich aus dem Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht, die Anwendung des UN Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

10.3.

Soweit eine einzelne Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unwirksam sein oder werden sollte, wird davon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.